

Bau und Betrieb eines Schleppliftes

Informationsblatt für Hessen

Betreiber eines Schleppliftes benötigen eine Bau- und Betriebsgenehmigung. Ändert sich der Betreiber, ist eine Weiterführungsgenehmigung erforderlich. Grundsätzlich müssen Schlepplifte ausreichend versichert sein.

1. Genehmigung?

Gesetzliche Grundlage sind das Hessische Seilbahngesetz (HSeilbG) und die Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (SeilbV).

Für den Bau und das Betreiben eines Schleppliftes wird eine Bau- und Betriebsgenehmigung (§§ 5 und 8 HSeilbG) bzw. bei Betreiberwechsel eine Weiterführungsgenehmigung (§ 16 HSeilbG) benötigt. Diese Genehmigungen erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Gießen oder Kassel).

2. Kauf einer gebrauchten Anlage?

Auch für den Bau und das Betreiben eines gebrauchten Schleppliftes wird eine Bau- und Betriebsgenehmigung (§§ 5 und 8 HSeilbG) benötigt. Diese Genehmigungen erhalten Sie beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium.

Achten Sie darauf, dass Ihnen alle Technischen Unterlagen, die Wartungs- und Bedienungsanleitung des Herstellers und die technischen Prüfbescheinigungen vom Vorbesitzer vollständig übergeben werden. Ohne diese Dokumente ist die gebrauchte Anlage wertlos.

3. Änderung des genehmigten Aufstellungsortes?

Wird die Schlepplift-Anlage an anderer Stelle wieder errichtet, benötigt der Betreiber für den neuen Aufstellungsort eine neue Bau- und Betriebsgenehmigung. Mögliche Ausnahmen prüft das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

4. Regelmäßige Prüfungen? Schlepplift technisch oder baulich verändert?

Nach § 15 HSeilbG ist in jährlichen Zeitabständen die Betriebssicherheit einer (ganzjährig genutzten) Anlage durch eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen. Sofern Schlepplifte nicht ganzjährig genutzt werden, bzw. bei Schleppliften, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen hinsichtlich des Zeitabstandes der Prüfung zulassen.

Wurden am Schlepplift wesentliche Dinge wie z.B. Steuerung, Antrieb, Seil erneuert (Technische Änderungen) oder geändert, bedarf es unter Umständen einer Änderungsgenehmigung nach § 5 HSeilbG.

5. Ausreichende Versicherung?

Nach § 14 HSeilbG ist der Betreiber verpflichtet, zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen einen Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme ist in Hessen nicht explizit geregelt (orientiert sich jedoch an den bayerischen Vorgaben in § 8 BaySeilbV).

Die Versicherungspolice muss auf den Betreiber (Privatperson, Verein usw.) ausgestellt und die zu versichernde Anlage (und auch die Pisten) in der Versicherungspolice genannt sein.

6. Kompetente Mitarbeiter?

Der Betreiber hat nach § 13 HSeilbG i.V.m. § 16 SeilbV eine/n Betriebsleiter/in zu bestellen, der/die von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) zu bestätigen ist. Ausnahmen hiervon können von der Aufsichtsbehörde z.B. bei einfachen Verhältnissen oder nichtöffentlichen Anlagen genehmigt werden, so dass grundsätzlich auch ein/e zuverlässige/r und fachkundige/r Mitarbeiter/in als Betriebswart eingesetzt werden kann.

7. Haftung im Schadensfall?

Für Beförderungsunfälle bei Schleppliften gilt die Verschuldenshaftung (im Gegensatz zur Gefährdungshaftung bei Seilbahnen). Das bedeutet, der Geschädigte muss dem Schlepplift-Betreiber ein Verschulden für den (Beförderungs-)Unfall nachweisen, um eine Anspruchsgrundlage aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung zu erhalten. Liegt kein Verschulden vor, besteht auch keine Haftung.

In der Regel ist der Schlepplift-Betreiber auch Pistenbetreiber und damit obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht für den Pistenbereich, wobei diese sich in erster Linie auf verdeckte und atypische Gefahren erstreckt.

Die einschlägigen Hessischen Gesetze und Verordnungen sind als pdf-Dateien auf den Internetseiten <www.rv.hessenrecht.hessen.de> zum Download eingestellt.

Die Hessischen Behörden beraten Sie gerne bei der Vorbereitung Ihrer Anlagennachmeldungen. Es gibt keine unlösbaren Probleme, wenn Betreiber, Verbände und Behörden gemeinsam die auf Ihre Anlage zutreffende Lösung finden. Unser gemeinsames Ziel ist ein sicherer Start in die nächste Wintersaison. Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dipl.-Ing. Werner Krämer
Dezernat III 33.1
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Fax: 06151/123519
Mail: werner.kraemer@rpda.hessen.de

VDS - Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V.

Westendstrasse 199
80686 München
Fax: 089/5791-1316
Mail: info@seilbahnen.de

Regierungspräsidium Kassel

Karin Vey / Stefan Steinmetz
Dezernat 22
Steinweg 6
34411 Kassel
Fax: 0561/106-1641
Mail: karin.vey@rpks.hessen.de
stefan.steinmetz@rpks.hessen.de

Freunde des Skisports e.V. im Deutschen Skiverband

Haus des Skis
Am Erwin-Himmelseher-Platz
Hubertusstr. 1
82152 Planegg
Fax: 089/85790-294
Mail: dsvaktiv@ski-online.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Dr. Stefan Theiss (vorübergehend zuständig)
Referat V 4
Außenstelle Flughafen Frankfurt;
60549 Frankfurt am Main
Fax: 069/690-29111
Mail: stefan.theiss@wirtschaft.hessen.de

Deutscher Skilehrerverband e.V.

Bürgermeister-Finsterwalder-Ring 12
82515 Wolfratshausen
Fax: 08171/3472-10
Mail: info@skilehrerverband.de

Stand: Februar 2016